

TYPO3 User Group München e.V. Satzung

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz	2
Zweck des Vereins	2
Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit	2
Mitgliedschaft	3
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
Mitgliedsbeiträge	4
Organe	4
Vorstand	4
Mitgliederversammlung	5
Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
Protokolle	7
Auflösung und Anfallberechtigung	7
Formerfordernisse	7
Redaktionelle Änderungen	7
Ende der Satzung	7

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen TYPO3 User Group München e.V. und soll beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§1.1

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München, Bayern. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

§2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2.2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§2.3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Weiter-, Fort- und Bildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Informatik, Medieninnovation, Internet Kultur sowie zur Erreichung einer wertschätzenden, nichtdiskriminierenden Diskussionskultur im digitalen und kreativen Raum, insbesondere durch Veranstaltung von Barcamps und Netzwerkabenden zu diesen Themen.
- Kursangebote für Jugendliche, Arbeitssuchende, Migranten, Vereinsmitglieder und interessierten Nichtmitgliedern im Umgang mit den neuen Medien.
- Aus- und Fortbildung sowie Schulung von Bürgerinnen im Umgang mit nationalen und internationalen Kommunikationsnetzen sowie auf dem Gebiet des Datenschutzes im digitalen Zeitalter und Bereitstellung von Informationsmaterialien.
- Veröffentlichung von Publikationen und Artikeln zur Meinungsbildung in allen Fragen der Digitalisierung und Entwicklung neuer Formen der Vernetzung und Zusammenarbeit sowie der Bürgerrechte im digitalen Zeitalter. Damit wird der Verein sich für eine demokratische und pluralistische digitale Gesellschaft einsetzen und insbesondere die soziale Medienkompetenz der Bürgerinnen gegen eine digitale Hasskultur unterstützen und fördern.

§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

§3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§3.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3.5

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

§4.1

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

§4.2

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten nach dieser Satzung und dem Gesetz. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, können an allen Veranstaltungen teilnehmen, haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht.

§4.3

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell durch einen in der Beitragsordnung festgelegten mindesten Jahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann in den Publikationen besonders hervorgehoben werden..

§4.4

Zu Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, aber keine Pflichten aus dieser Satzung. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, können an allen Veranstaltungen teilnehmen, haben alle Rechte, aber keine Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht. Gründungsmitglieder werden automatisch Ehrenmitglieder.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§5.1

Über die schriftlichen Aufnahmeanträge der ordentlichen und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

§5.2

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder Auflösung sofort
- durch Austritt mit Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand
- bei mehr als drei Monaten Beitragsrückstand zum in der ersten Mahnung genanntem Datum

§5.3

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat.

§5.4

Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss eines Mitglieds ist binnen eines Monats nach schriftlicher Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ist die Entscheidung des Vorstandes wirksam.

§6 Mitgliedsbeiträge

§6.1

Mitglieder zahlen Beiträge, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§6.2

Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§7 Organe

§7.1

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7.2

Alle Funktionen in den Organen werden grundsätzlich ehrenamtlich ohne Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen ausgeübt.

§8 Vorstand

§8.1

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Kassenwart. Wählbar sind ordentliche Mitglieder. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, wobei eine einfache Mehrheit für Entscheidungen ausreichend ist.

§8.2

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er lässt sich über alle Aktivitäten unterrichten und versucht, sie aufeinander abzustimmen.

§8.3

Der Verein wird in Innen- und Außenverhältnissen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, gerichtlich oder außergerichtlich gemäß §26, Abs. 2 BGB vertreten. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 10.000,00 EUR, Einstellung und Entlassung von Angestellten und Aufnahme von Krediten, die nur durch den Gesamtvorstand vertreten werden.

§8.4

Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

§8.5

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen und Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.

§8.6

Es können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und amtiert, bis Nachfolger gewählt sind und ihre Arbeit aufnehmen können. Wiederwahl ist möglich.

§8.7

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, sich mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst um höchstens ein Mitglied zu ergänzen.

§8.8

Vorzeitige Abwahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder insbesondere bei Nichttätigkeit im Amt, grober Fahrlässigkeit im Amt oder Beschädigung des Ansehens des Vereins und seiner Organe ist durch Wahl von Nachfolgern möglich. Dazu ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§8.9

Der Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§9 Mitgliederversammlung

§9.1

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern nach schriftlichem und sachgerechtem Rechenschaftsbericht
- Wahl des Vorstands nach Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Kandidaten
- Wahl zweier Kassenprüfer nach Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Kandidaten
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- sowie die in anderen Absätzen dieser Satzung festgelegten Aufgaben (5.4, 6.1.)

§9.2

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die als letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Die Einladung kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen und gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

§9.2.1

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§9.3

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands Versammlungsleitung und Protokollführung. Die Versammlung ist nichtöffentlich; die Leitung kann Gäste zulassen.

§9.4

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Geheime Wahl findet statt, wenn eine/r Stimmberechtigte/r dies verlangt.

§9.5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit relativer Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten festlegt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§9.6

Satzungsänderungen (auch des Vereinszwecks) können nur mit Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§10.1

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über 10% der Mitglieder es schriftlich verlangen. §9 gilt entsprechend.

§11 Protokolle

§11.1

Über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen sind. Die jeweils aktuellen Beschlussprotokolle müssen durch Aushang oder Auslage für die Mitglieder einsehbar sein.

§12 Auflösung und Anfallberechtigung

§12.1

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein „Interessengemeinschaft PHP e.V.“ (Vereinsregister: Würzburg VR201104), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§13 Formerfordernisse

§13.1

Die Verwendung des Begriffs "schriftlich" bezeichnet in dieser Satzung und im Vereinsleben sowohl die Erstellung und den Versand von Dokumenten in Papierform wie auch Erstellung und Versand durch elektronische Mittel.

§13.2

Elektronisch erstellte Dokumente werden wie Dokumente in Papierform archiviert.

§13.3

Durch 5.1 und 5.2 geforderte Dokumente müssen rechtsgültig unterschrieben sein, gleich ob in Papierform oder bei elektronischer Erstellung (SigG).

§13.4

Im Übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften Anwendung.

§14 Redaktionelle Änderungen

§14.1

Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen und im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen die geforderten Änderungen vornehmen.

§15 Ende der Satzung

§15.1

Die Satzung endet bei §15 Abs. 15.1
München, 14.10.2020